

Freytags, den 6. Julii, 1736.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen R.R. Unsers
Allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten Approbation
und auf Dero specialem Befehl

No.

27.



Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern sowol in- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; Eingleiches was vor Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vor kommen, verloren, gefunden, oder geflossen worden: Diese werden sodann angefügter diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbst zu vergessen haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angenommenen Fremden &c. &c.
Zuletzt findet sich der Markt-gängige Preys der Wolle und des Geträdes in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

1. Sachen so in Stettin zu verkauffen.

Das Hagemeistersche Haus in der kleinen Dohm-Strasse, nahe am Gouvernement-Hause, worin der Kaufmann Dr. Lamotte wohnet, sol an den Meistbietenden verkauft werden. Wer Belieben dazu hat, kan sich bei der Frau Majorin von Salzburg in derselbigen angeben.

Als des hieselbst inhaftirten getauften Judentz, Abrahams Verlyn, Pferd, auf Veranlassung der königl. Hochpreis. Regierung, an den Meistbietenden verkaufft werden sol; So können diejenige, so Belieben dazu haben, solches bey dem Gast-Wirth Dr. Christian Saldowen in der großen Dohm-Strasse besuchen, darauf ihres Boths halber sich bey der Königl. Regierung melden, und Bescheides gewärtigen.

Des Hauses Becker Meister Berenbrocks Hauses in der Oder-Strasse, welches zwischen des sel. Hn. Martin Nitkows Frau Wittwen und des Nachmachers Justens Häusern innen belegen, sol den 25. Juli a. c. Nachmittags um 2. Uhr im losnahmen Stadt Gericht anderweitig zum öffentlichen Verkauff gestellt werden.

Dessgleichen wird hiermit kund gemadet, daß den zoston Juli a. c. Vormittags um 9. Uhr im losnahmen Laßabthäuschen Gericht des Schiffer Jacob Beyers Haus auf der grossen Laßstadie, welches zwischen des Colonisten Monfieur Bures und des Sager Jürgen Wenckens Häusern inne belegen, verkaufft werden sol.

Auch sol am 30. Juli a. c. Vormittags um 9 Uhr im losnahmen Laßabthäuschen Gerichte des Kaufmanns Johann Friederichs Herren Creditorum-Erahm-Büche, am Vollwerd bey dem Papenbrückchen Thor in secundo Termino Subhastationis an den Meistbietenden verkaufft werden. Wer Belieben dazu hat, kan sich daselbst einfinden und Handlung pflegen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkauffen.

Nachdem sel. Hn. Rath-Müllers sämtliche Herren Erben coram Commissione dahin verglichen, ihre zu Stargard befindliche Immobilia, als das Wohn-Haus am Markt und einen Acker Hoff samt Steine, Garten und der Neben-Wohnung auf der Elempinschen Wiese gelegen, subhastieren zu lassen; So ist zu dem Ende Terminus auf den 24. Julii angezet, in welchem Käufer aus dem Königl. Hoff-Gericht erscheinen und ihren Both bey dem Commissions-Secretario On. Warnshagen ad Protocollo geben können, wonoch die Meistbietende derer Interesenten Resolution zu gewärtigen haben. Sollen auch Liebhaber zu einem grossen sehr wohl conditioenirten Preis, so in einer Kirche zu gebrauchen, imgleichen einer sehr schönen Singer-Lühr sich finden, können sich selbig gleichfalls melden, und eines billigen Accords verfertigt seyn.

Weil zu Gauen-Wießt noch einige Pferde Mind-Schaf und Schwein, Vieh, imgleichen einiges Alters Gerath, Wagen, Pfüsse, Ecken und dergleichen zu verkauffen, und Terminus dazu auf den 18. Juli angesetzt; So können diejenigen welche ein und andere Stükke davon zu kaufen belieben, sich alsdann daselbst einfinden, und darauf bieten.

Zu Edölin sol das alte Lazareth oder Franken-Haus an den Meistbietenden verkaufft werden, und ist Terminus zur Lication dessen auf den roten, 24. Julii und 7. Augusti angesetzt. Wer nun dieses Haus zu kaufen will hat, kan sich alsdann zu Rath-Hause daselbst melden.

Nachdem der Bürger und Brauer Hr. Michael Noloff gesonnen seine zu Stargard in der St. Johannis-Kirche habende Frauens-Bänke von 8. Ständen so sub No. 12. an der Seite der Cangel beständig, an den Meistbietenden zu verkaussen, und dazu den 11. Julii c. anberahmet; Sollen die etwanigen Liebhaber sich alsdann bei ihm in seinem Hause in der Brauer-Strasse Nachmittags um 2. Uhr einfinden, und gewiß gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Zu Schwedt ist des sel. Hn. Oberpostmeisters von Legette sehr wohl gelegenes Wohn-Haus, nebst Pertinentien, so auf 219. Rthlr. 21. gr. taxirt worden, wobei auch 2. Feld-Gärten, ein Garten hinterm Hause, und 5. Wiesen, ad Infraniam der Leggettischen Herren Erben per publica Proclamata zum Verkauff nochmahl angezlagen, und sind Termini zur Lication und Kauf-Handlung auf den 6. Julii, 3. Augusti, und 3. Sept. c. a. angesetzt. Diejenigen nun wo Belieben tragen sothanes Wohn-Haus samt Pertinentien zu erhandeln, haben sich in demselben Terminus, wovon der letzte peratorium ist, vor der Marggräflichen Cammer daselbst des Margrafs um 9. Uhr einzufinden, annehmlich zu bieten, und zu gewärtigen, daß solche Immobilien plus Licationem in ultimo Termino ohnehändig zugeschlagen werden sollen.

Es ist den 12. Junii a. c. den vor Dierenvow ein Stück, welches mit Latten, Brettern, Spar-Hölz und hölzer nem Geschtirr beladen gewest, in gefrandet, und sollen die von dieser Ladung geborgene Stücke nebst der Takelage &c. auf specialem Befehl der Königl. Hochpreis. Powiverschen Regierung, dem Meistbietenden pravia Licatione zugeschlagen werden. Weil dann in Conformatie dessen von Seiten des Königl. Amts Wollin Termini Licationum auf den 2. genen und 16. des insleibenden Monatshs. Julii prächigire, und die gehörige Proclamata in denen benachbarten Städten beständig; So wird solches auch hiedurch befandt gemacht, damit diejenigen so Belieben den reagaz überwachte Stücke zu erhandeln, sich an benannten Tagen, Vormittags auf der Dierenvow einfinden und Handlung pflegen können.

Als auf das Grey Schulzen-Gericht zu Penplup bereits 1800. Rthlr. gebotthen worden, der Grey Schulz Weinholz aber um einen nochmähligen Terminum Licationis angehalten; So wird der 20. Julii a. c. nicht allein zum festen Terminus hiermit angesetzt, in welchem dem Meistbietenden das Lehn Schulzen-Gericht mit allen Recht und Gewalttheiten zugeschlagen werden sol, sondern es werden auch Creditores hiermit sub Peina perpetui silentii addiciri, sich an bestimmten Tage zu gestellen, und ihre Jura zu verificiren.

Ruhden auf des Solaten Friedrich Klüzen Hause nur 48. Rthlr. gebotthen worden; So ist der legke Termin auf den 20. Julii anberahmet, alsdann es dem Meistbietenden gewiß addiciri werden sol. Anden werden etwanige Creditores hiermit ex superskuo zum legkenmahl citire, benannten Tages sich mit zu melden, und ihre Forderung zu beweisen.

Der Hr. Major von Spoyr hat im Dorf Messin zwischen Belsgard und Polzin belegen, ein Antheil so aus 2. Verwaltungern, 4. bestossen Bauer-Hof zu Dienst gehen, und einem ganzen und einen halben Bauern so Dienst Geld geben, imgleichen einem Schmid bestehen, dieses Antheil sol an den Meistbietenden vor daer Geld verkaufft werden. Wer dazu Belieben hat kan sich entweder bey dem Hn. Pastore Engelen in Lüneburg, zu Stolp in Hinter-Pommern bey dem Regiments-Quartiermeister Hauken, zu Stettin bey dem Regies-

zunächst Secretario Hn. Bulen; oder bey dem Hn. Major von Sydow in Neuen-Grae selbst melden, und Handlung pflegen.

3. Sachen so in Stettin zu verauctioniren.

Nachdem in dem von einem loszahmen Stadt-Gerichte den 20. Junii c. a. anberahmt gewesnen Termino Auctionis wegen Verkaufung der heimlich wegelaufenen Mällerschen Meublen sich keine Käuffer eingefunden, also ist von E. los. Stadt-Gerichte ein anderwertiger Terminus zu Verauctionirung derselben auf den 11. Julii c. a. anberahmet worden. Dabero können diejenigen, welche davon etwas zu kaufen beliebet haben, sich an hemelten Tage des Morgens um 8. Uhr im loszahmen Stadt-Gerichte einzufinden und gewarnt, daß dem Hochsttenden vor barre Bezahlung das erhandelte Stück zugeschlagen werden soll.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verauctioniren.

Auf bevorstehenden 1. Augusti sol zu Stargard auf dem Rath Hause eine Aucion von allerhand Meublen gehalten werden; Wechhalb als diejenigen, so an Silber, Kupfer, Zinn, Blecken Leinen und andern Meublen etwas zu ersehen willens, sich daselbst einzufinden; auch die Designation allenfalls bey dem Hn. Secretario Barns-Hagen erhalten können.

5. Sachen so in Stettin zu vermiethen.

Hn. Pastoris Heitels Haus in der Pölzer Straße, zwischen Hn. Novifadi Eben, und des Los-Beckers Mstr. Bergmanns Häusern innen belegen; sol gegen Michaelis a. c. vermietet werden. Wer Belieben trügt das ganze Haus oder auch nur einige Stuben darin zu mieten, kan sich bey denselben melden.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als die Arrende des Stargardschen Stadt-Kellers und der Waage auf Michaelis dieses 1736. Jahres zu Ende, und Termini Licitations für neuen Verpachtung auf den 18. Julii ffern und 15. Augusti a. c. angesetzt; So wird solches bedeutende belande gemacht, was können diejenigen, so solchen zu arrendirenden Lust haben sich in obgedachten Terminen Morgens um 10 Uhr im Rath'sche Stube daselbst einzufinden, Ihren Both ad Procuratorem thun; und gewärtigen, daß denjenigen, der im letzten Termine plus Licitanis seyn und zulängliche Caution bestellen wird, der Wein-Keller und Waage auf 3. Jahre zugeschlagen werden sol.

Dieser Hof-Nath'sche Kleinen ist willens ihre auf dem Stargardschen Stadt-Hofe belegene eine ganze und halbe Hufe Landung in einer Lage anbiedernd und zwar in der Brach-Zeit zuverpachten. Dabero emjeder der Belieben dazu hat, sich da es jeso eben Zeit Brach zu pflegen, baldigst bey dem Kaufmann Hn. Bliestedt, oder Procuratore Hn. Hafsen in Stargard zu mieten beliebet, sonst ist selbige auch willens ihr in Stargard in der Wollensweber-Gasse belegenes und überaus wohlgepirttes Haus zukünftigen Michael fernerehn zu vermiethen. Wer solches zu beziehen beliebet, kan sich bey gedachten Hn. Kaufmann Bliestedt, oder Procuratore Hafsen gleichfalls melden, welche Wilmade haben demjenigen alle Gelegenheiten darin zu zeigen, und sowohl wegen der Landung als der Hauss-Mietze zu contrahiren.

Als die Arrende-Jahre des Stadt-Kellers in Pölz auf Martini zu Ende, und seijiger de novo vermietet werden sol; So wird solches hieniet bekannt gemäßt. Wer nun Belieben hat selbigen zu bewohnen, der kan sich den 29. Junii, ffern und 18. Julii bey dem regierenden Cämmerer Hn. Michael Sturo daselbst anzeigen, und wegen der Mietze accordiren.

7. Sachen so in Stettin verlohen worden.

Ein gewisser Vödtcher Geselle, Nahmens Daniel Radloff, hat dieser Tagen die Copreyen von seinen Geschäftsh's und Lehr-Briefen alijher in Stettin verloren. Wer selbige gefunden, wird ersuchet, sie dem Vödtcher Ante einzufestern und hat dagegen einen Recompence zu gewarnt.

Es ist am 4ten Julii, zwischen dem Anclammeer-Thore und der Malz-Mühle vor Stettin, ein silberner Degen, nebst einem roth Ledern Schänge verloren worden. Wer denselben gefunden, wird ersuchet, sich auf dem Königl. Posth' Amts, oder bey dem Hn. Rath und Fiscal Leibhold in Stettin zu melden, und hat einen rasonablen Recompence zu gewarnt. Inzwischen wird ein jeder, insbesondere aber die Herren Goldschmiede ersuchen, daß er in untere Hände gerathen seyn und zum Verkauff gebracht werden solte, solches an obbeschagten Dertthern zu melden, und wird sich der Eigentümer dagegen vollkommen dandbar erweisen.

8. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Zu Greiffenberg in Pommer sind den 20. Junii Morgens zwischen 3. und 4. Uhr von der Bleiche 4. Enden fünf vierstrecke rechte feine und ein Ende schmale Leinen, so alles noch nicht recht weiss, sondern ein wenig überbleibe Bleiche, wie auch einige Stücke Garn gestohlen worden. Sollte jemand erfahren können, wer diesen Diebstal verübt, oder es würde dieses Linnen irgendwo zum Verkauff gebracht; So wird ersucht, dem Königl. Post-Amt zu Greiffenberg davon Nachricht zu geben, da dann dem Käuffer nicht allein sein ausgelegtes Geld erspart werden; sondern er auch überdem noch einen rasonablen Recompence zu gewarnt haben sol.

9. Gelder so zinsbahr ausgethan werden sollen.

Es sollen alber in Stettin 50 Rthlr. Wittwen, und 50. Athlr. Waffen Gelder zinsbaar bestättiget werden. Wer derselben benöthigt ist, kan sie gegen Einsetzung eines gewissen Unterpfandes von dem Pastore zu St. Petri Hn. Michaelis erhalten.

Von der Kirchen zu Rüsen ist ein Capital von 250. Rthlr. verhanden, welches auf sichere Hypotheck zinsbar ausgethan werden soll. Wer nun dessen benöthigt, und gehörige Sicherheit bestellen kan, der hat sich bey dem Pastore zu grossen Lazco Hn. Bolzius zu melden.

10. Stadt so einige Handwerker verlanget.

Das Städlein Wangerin verlanget einen Weiß- und Lohgärtner, wie auch einen Sattler, und vermeyne Magistratus, das Sie alleßt Ihre gute Nahrung daßt findend würden, insonderen aber einen Lohgärtner und Weißgärtner sein Brodt so viel reichlicher verbreben könnte, als daselbst keiner von allen 3 Professionen verhanden, und der Dr. Bürgermeister und Accise-Inspector Schmidt willens, nicht nur 2 von seinen Häusern, die ohnmacht dem grossen See und stiessenden Wasser belegen, zu verkaufen, und allenthalds das Rauff-Geld zinsbahr darauf stehen zu lassen ja auch außerdem zu Fortsetzung der Professionen beforderlich zu seyn, sondern die Loh-Gärde auch sehr wohlfest daßt zu bekommen. Sollte jemand zum Versuch eines von obigen Häusern vor der Hand Mietbawweise bewohnen wollen; So wil er auch darin anfischen.

11. Personen so ihre Dienste offeriren.

Ein gewisser Studiosus Theologiae, welcher nebst nöthigen Christentum die Jugend nicht nur in der Lateinischen und Französischen Sprache zu informiren versteht, sondern auch in Geographieis und Genealogieis imgleichen in den Instrumental-Musiken verhert ist, offerret seine Dienste. Wer dessen benöthigt, um seine Kinder ihm anzuvertrauen, der kan im Königl. Post-Amt Stettin erfahren, wo derselbe eigentlich anzutreffen.

Ein gewisser Pferde Arzt, welcher auch Rind-Vieh zu curiren versteht, und nicht nur 38 Jahr als Johann Schmidt gediengt, sondern auch auf denen Stuterieben in Preussen, vermöge seiner glaubwürdigen Arrestatorium gebraucht worden, ist willens wegen seiner mancherley Paraliteten, die er auch zum Theil von Pferden bekommen hat, in Stettin sich zu etablieren, und durch die vieljährige Erfahrung seine Curen an Pferden und Kind-Vieh bedürfendenfalls ferner fortzusetzen. Wer dessen benöthigt, kan selbigen in denen 3. Kronen erfragen.

12. Edictal-Citation.

Es hat Anna Sophia Klemmien, des Schneiders Johann Baubeners Ehe-Grau, diesen ihren Ehe-Mann, welcher sie 8 Jahre bößlich verlassen, vor dem Königl. Consistorio zu Stargard in puncto malitiosae Desertionis delangt. Nachdem nun derselbe hieran per Edicatos zu Stargard, Stettin und Anclam auf den 28. Aug. a. c. vor dem Königl. Consistorio zu erscheinen, peremtorie citirt worden, um erhebliche und zuflecht beständige Ursachen, warum er seine Ehe Grau bisshero verlassen, anzuzeigen, auch eventualiter, was in dieser Sache zu Recht wird erklart und ausgesprochen werden, zugleich anzuhören. So wird derselbe krafft obiger Edicatuum auch hiedurch citirt sub comminatione, er erscheine nun oder nicht; So soll nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren werden.

13. Contradiction.

Nachdem der Magistrat zu Cammin in denen Intelligentz-Bogen sub No. 26. wahrgenommen, daß der Dr. Amtmann in Wollin sich unterstanden, die den 12. Junii c. a. auf der Diermenow als Camminischen Grund und Boden gestrandete, aber vom Magistrat geborgene hölbern Waaren, und etwas beschlagen Holz seil zu biehen, gebadeter Dr. Amtmann aber in Fundo alieno nicht das geringste zu verantasten bereitstet, zumal eben da Magistrati per Decretum Camerae sub Sign. Stettin, den 19. Junii c. anbefohlen mit Zusage der Licent-Verwalter auf der Diermenow, die geborgene Güther in billige Taxe bringen zu lassen, und sodan solche solange an sich zu behalten, bis davon das Berges-Lohn und Quarta wegen des Dr. Königl. Magistrat zustehenden Straßt-Rechts bezahlet werden, daffals das ihm von dem Hn. Amtmann zugesandte Auctions-Proclama remittiret; So wird nicht nur von Seiten des Magistrats zu Cammin wider den von dem Hn. Amtmann geschehenen Eindrang protestirt, und demselben auf das träffligste contradiciret, sondern auch ein jeder gewarnet, an demselben Tagen als den 1ten, 1ten und 16. Julii nicht mit dem Hn. Amtmann, sondern dem Magistrat und dem Hn. Licent-Verwalter auf der Diermenow wegen des geborgenen Gutes Preß zu schließen.

14. Citationes Creditorum in Stettin.

Der Hans Zimmermann Johann David Koch wil sein Haus, welches auf dem Kloster-Hofe, zwischen den Constabel Hohenroths Wittwen Wohn-Hude und der Mauer des St. Petri-Kirch-Hofes innen belegen, an selten Käufer vor und ablassen, wozu von der Königl. Hochprenzl. Regierung Terminus auf den 12. Jul. a. c. angesetzt; Dahero diejenigen, welche ein gegründetes Ius contradicendi haben, solches in Termino wahrnehmern müssen.

In des ehemaligen Hn. Kreiss-Commissarii wie auch Bürgers und Kaufmanns George Mam Pfeilen Credit-Wesen ist von einem lobs. Stadt-Gerichte rectius Terminus Liquidationis auf den 11 Jul. c. a. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; Dahero wird solches dem abwesenden Hn. Debitori und dessen resp. Herren Creditibus, welche in denen zu gewesenen Terminis nicht erschienen, hiedurch notificiret, und könnten dieselben sich als-

dann am betreffenden Orthe elinden, ihre vermeintliche Jura und Prætensiones deducit, verificat und liquidat, im wiedrigsten haben sie zugewartet, daß sie mit ihren vermeintengforderungen præcludiret, Aß für beschlossen angenommen und ihnen in der abzufassenden Liquidations- und Priorität-Urteil ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

In des Kürschners Mstr. Friedrich Giesen Concursu Creditorum von Einem lobähmnen Stadt-Gerichte den 18. Junii c. a. publicirten Liquidations- und Priorität-Urteil, und welche vires rejudicatae beschriften, ist Terminus ad praefanda injuncta in dicta Sententia auf den 18. Iulii c. a. Morgens um 8 Uhr anberahmet worden. Dahero werden 1) des Concurriscantis Doctor Christina Giesen und des Herr Mandatarius, 2) seel. On. Senatoris Möllers Frau Witwen, hie durch citirt, in predicto Termine zu erscheinen, die Injuncta zu præfiken, im wiedrigsten haben sie zu gewartet, daß sie mit ihren vermeinten illiquiden Prætensionen von dem Gischen Vermögen und Concursu abgewiesen und gänzlich præcludiret, ihnen auch perperum silentium imponiret werde.

15. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es wird hiermit befandt gemacht, daß der Hr. Obrist-Lieutenant von Massow zu Bartin seit grosses Gutts samt der Schäfferey in Tretzen dem Hn. Major von Massow Hochlöß, Schwanschen Regiments in Solumum zu geschlagen.

Es ist tertius & ultimus Terminus in des Crähmer Jüngels Concurz-Sache zu Garz, zur Final-Liquidation auf den 11. Julii c. angezeigt; Weshalb Creditores, welche bis dato noch nicht liquidiret, nochmahlen erinnert werden; in besagtem Termine ihre Jura zu observiren, wiedrigstens sie nicht feiner gehöret, sondern ohnehin præcludiret werden sollen.

Der Skauter zu Cammin Meister Johann Wilke verkauffte sein in der Nieder-Straße Baselbst bestindliches Wohn-Hause an den Schneider Meister Michel Willen. Wer daran etwas zu fordern hat, kan sich den 24. Jul. c. in welchem Termino die gerichtliche Verlassung dem Käuffer ertheilet werden sol, zu Rath-Hause dafelbst anzugeben.

Der Chirurgus Hr. Simon hat zu Cöslin die Belling'sche halbe Huſe, welche von dem Schuster Meyer herrühret, und dessen Tochter, so an den Haubostinen Hr. Walchhofen verheyrathet gewesen, in docem mit bekommen vor 220 Rthlr. gerichtlich gelauſet.

Dessgleichen hat der Stadt-Zimmermann Christian Raddas den Belling'schen zu Cöslin vor dem hohen Thor delegirten Scheunhoff vor 41 Rthlr. 12 Gr. erhandelt. Will nun jemand an diesen Stücken eine Ansprache machen; So muß er solches, es mag dieselbe herrühren wo sie wolle, innerhalb 4 Wochen à dato bey dem Magistrat anzeigen; oder er hat zu gewartet, daß er hiermit nicht weiter gehöret werden sol.

Nachdem das Königl. Hoff-Gericht zu Cöslin, vermöge B. V. vom 18. Jun. allernächst veranlaſset, daß Edicatus an des Hn. Lorenz Heinrich von Kleisten sämtliche Creditores expediret werden solten, mithin der Concurz numerico würdig eröffnet worden; So sind Termini in Edicibus auf den 20. Julii, 20. Auguft, und 17. Septembr. a. c. angezeigt. Dahero sub diejenigen, welche von dem Hn. Lorenz Heinrich von Kleisten etwas zu fordern haben, alsdenn bey entwöhntem Königl. Hoff-Gericht melden können; oder sie werden præcludiret werden.

Dennach der Belling'sche Concurz-Proces sollt gediehen, daß per Decretum vom 20. Jun. Terminus Distributionis auf den 14. Jul. c. angezeigt werden; So wird solches hie durch denen abvesenden Creditoribus kund gethan und können sie sich alderhuz zu Rath-Hause zu Cöslin melden.

Der Secretarius Hr. F. Dr. Tybelius zu Cöslin, hat sich mit dem Fleischer Mstr. Neuden dafelbst dergestalt gerichtlich verglichen, daß er ihm 75 Rthlr. erlegen, und dagegen dessen Huſe neben seinem Hause in der Schloß-Straße an sich und in Posses nehmen solle. Weil nun auch gedachter Hr. Secret. Tybelius obige 75. Rthlr. bereits gerichtlich deponirt hat; So wird dieses denenigen, welche eine Ansprache an des Fleischer Neuden bisher gehabten Huſe zu haben vermeinen, himtum kund gemacht, und werden dieselbe ertheilt, sich in Zeit von 4 Wochen à dato bey dem Cöslinischen Stadt-Gerichte zu melden, und ihre Forderungen zu justificieren, sub comminatione, daß ihnen wiedrigstens nach Ablauf derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Der Bürger und Ackermann Gottfried Poxpelton zu Pribig, verkaufft an den Schuster Meister Martin Ludwig, anderthalb Morgen Sechs-Ruthe, so zwischen seel. Meister Johann Jacob Büttner's Landung und dem Stadt-Oberhüschen Acker belegen, vor 116 Rthlr. Und weil am 20. Julii a. c. gedachte anderthalb Morgen Sechs-Ruthe dem Käuffer gerichtlich übergeben und verlassen werden sol; So müssen diejenige, welche etwa ein gegründetes Jus concordiaecadi wieder zu haben vermeinen, längstens gegen solcher Zeit ihre Sache bey E. E. Rath dafelbst anhängig machen, oder sie sollen daneben nicht weiter damit gehöret werden.

Zu Greifenseberg haben die Schloßherrn Eben ihr jügefallenes Land an den Hn. Bürgermeister Gadebusch dafelbst vor 116 Rthlr. verkaufft, worüber a dato innerhalb 14 Tagen von E. E. Rath die Verlassung ertheilet und das Geld gezahlt werden soll. Solte nun jemand hieran Ansprache zu haben vermeinen, muß er sich in gesetzter Zeit bey dem Magistrat zu Greifenseberg melden, wiedrigstens ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zu Bahn hat Heinrich Süßen nachgelassene Wittwe ih am Kirch-Hofe belegenes Wohn-Haus an ihre Tochter Catharina Elisabeth Süßen vor 100 Gl. gerichtl. übergeben und verschriften lassen.

Simgleichen hat zu Bahn Mr. Michel Barth Jun. lekt. Hans mit Christofor Melden Hans dergestalt verkaufte, daß erster dem andern 125 fl. zugegeben, hat nun an obigen Stücken jemand eine Anklage oder Verurtheilung, der muß a dato innerhalb 4 Wochen sich beim Stadtgerichte daselbst sub Pena præclausu melden.

Alle und jede Creditores, so an Jacob Berlin gewesenen Einwohner zu Bremen und desselben gewesenen daselbst belegenen nunmehr aber verkaufte in Großesse etwas zu fordern haben, werden ad verificandum et justificandum auf den 30. Juli c. 2. auf dem Rath-Hause zu Premslow zu erscheinen, sub Pena per cuius silentii hierdurch citetur.

Zu Anklam hat die verwüstete Styrge Schröder hi daselbst in der Peen-Strasse belegenes Wohn-Haus, nebst denen Pertinentien an den Bürger und Materialisten Hn. Johann Jacob Düsenberg verkaufft, und sol das Kauf-Premium a dato binnen 14 Tagen ausgezahlt werden. Werthen kann jemand an diesem Hause oder Pertinentien rechtliche Anklage zu haben vermeynet, kan derselbe sich melden, wiedrigensals nach Verstissung dieser Zeit keiner gehöret werden sol.

16. Avertissement.

Es ist ein Rätsel in denen gelehrten Zeitungen, schon vor einiger Zeit bestindlich gewesen, welches zu Hamburg publiciret und zu erathen aufgegeben, und von Wort zu Worte folgendermassen lautet: Ich bin nicht der Schöpfer, auch nicht ein Geschöpf, ich bin niemahls unter denen Lebendigen gesehen worden, jedoch finde ich mich stets unter den Verstorbenen. In der Welt bin ich das vornemstes Glied, und weder Erd noch Wasser, weder Lufft noch Feuer, sondern besteht mich unter denen Elementen gleichsam in der Mitten, ich bin nicht die Zeit, und nehme auch niemahls ab, ich bin nicht im Gegenwärtigen auch nicht im Vergangenen gewesen, und werde auch in Ewigkeit nicht seyn, ich sterbe ehe ich geboren werde, ich bin ein Vater der verbannten Geister, und doch nicht in der Hölle, ich bin reich und doch nicht selig. Wer dieses Rätsel errathen landet belohnet 4000. Rthls. Als nun den 25ten Junii anno 1736. die Abfahrt davon in Alten-Stettin dem Candidato Medicinae Beyera ohnvermuthet vorgezeigt worden; So hat durch Göttliche Errichtung derselbe, sogleich die Explication dars auf gemacht, und sie tem Stettinische Intelligent-Zettel zum Drucke inseriren lassen. Es ist aber dieses Rätsel der Buchstab T. Die T. ist nicht ein Schöpfer, auch nicht ein Geschöpf, sondern ein Buchstab. Dieser Buchstab aber ist niemahls unter denen lebendigen Quastaben a. e. i. o. welche man sonst Vocales, laudante oder lebendige nennen) gesehen worden, sondern ist sie stets als ein Consonans, das ist als ein todter Buchstab geblieben, jedoch findet sich eine T. stets unter denen Verstorbenen, denn in dem Worte Verstorbenen, ist eine T. stets vorhanden, wo es sonst Verstorbenen, und nicht Verborbenen heissen sol. In der Welt ist die T. das vornehmste Glied, und ohne dieselbe heisse das Wort Welt, nicht Welt, sondern Wel. Eine T. ist weder Erd noch Wasser, weder Lufft noch Feuer, sondern nur ein Buchstab, und befindet sich eine T. unter denen Elementen gleichsam in der Mitten, denn die Lufft ist sowohl in der Erden, daß vermittelst derselben die Metalle darinnem wachsen. Würde sich in der Erde generiren und leben, auch Kraut und Gras aus der Erden vermittelst der Lufft hervor geben. Die Lufft ist auch im Wasser, das darin die Fische, und alle Gesäßpfeffer, die im Wasser und Meer sich befinden, Lufft, Leben und Öthen kündigen. Die Lufft ist auch im Feuer, und das Feuer kan ohne Lufft nicht brennen. In dem Worte Lufft aber ist ein T. bestindlich, und flehet die T. also gleichsam mit dem Worte Lufft unter denen Elementen, in der Mitten zwar nicht in dem Worte selbst, sondern wie gesucht, auf solde Art, weil die Lufft so sagen gleichsam die mittelste Stelle unter denen Elementen inne hat, die T. aber in dem Worte Lufft mit bestindlich ist. Die T. befindet sich auch in dem Worte Mitten, doppelt und hat darin zweyfach die mittelste Stelle, und wenn man die T. schreiben will, so muß man Lufft dazu haben, und sie gleichsam mitteilen in der Lufft, und also mitten unter denen Elementen schreiben, denn man hat die Erde als den Fuß, Schenkel des grossen Gottes unter sich, und den Kopf des Allerbüchsen den Himmel über sic. Die T. ist nicht die Zeit, ob sie gleich in dem Worte Zeit mittheile. Die T. nimmt niemahls ab, denn der Heyland schreibt: Es ist in den Punkten viel weniger ein Buchstab, und also auch nicht das Buchstab T. von Gottes Wort ab, oder hinweg fallen noch Vergehen: Ja der Nahme Gottes selbst wird mit einem doppelten T. geschrieben, und siehet die T. doppelt, mitten in dem Rahmen des Höchsten, nemlich GOTTES, dessen Tage nicht abnehmen, und dessen Jahre nicht aufhören, wod also auch die T. nicht abnehmen noch aufhören, wielen so auch niemahls aus der a. b. c. oder Alphabet abnimmen, sondern stets als ein vollständiger Buchstab, darin verblebet. Die T. ist nicht im Gegenwärtigen gewesen, sondern sie ist noch in einem Worte Gegenwärtigen bestandlich, was aber gegenwärtig ist, das ist nicht gegenwärtig gewesen, oder vergangen, sondern noch gegenwärtig. Die T. ist auch nicht in dem Worte, vergangenen, gewesen, denn das Wort vergangenen wird ohne ein T. geschrieben. Die T. wird auch in Ewigkeit seyn, weil sie nur in Ewigkeit sein wird, so wird sie in Ewigkeit nicht seyn, das ist, sie wird aus der Ewigkeit nicht ausgestossen seyn, noch daraus hinweg, sondern stets in derselben verbleben. Die T. ist ehe in dem Worte, herben, als geborhen, angüringen, darum stirbet sie ehe sie geborhen wird, denn in dem Worte, gesöhnen wird. Eine T. ist ein Vater der verbannten Geister, denn in denen Worten, Vater, verdammeten, Geister, ist ein T. allemahl bei sinlich, und ohne dieselbe würde es nur heissen: Wa er, verdammt en Geiser, zweyvol die alte Salange, der grosse Drache, welcher ist der Teufel und Satanas, der die ganze Welt verführ, auch ein T. auf Anfang seines Nag mens führet, und ein Date der verbannten Geister und alter Gottlosen genannt wird. Doch ist die T. nicht in dem Worte Höllen zu finden. Die T. ist reich in dem Worte Reichthum, die T. ist nicht selig in dem ungerauen Reichthum, wie denn der liebste Heyland schreibt, daß es so schwer seiß by dem ungerauen, u. d. grossen Reichthum in das Reich Gottes zu gehen, so schwer als es sey, das

ein Schiffe oder Anker, seit durch ein Nehe Nadel Deht gehet, auch ist die T. nicht selig in dem Meichthum selbst, wenn davon Götzen Bilder und dergleichen formiert werden, denn solche sind dem Herrn ein Grenel. Ja das Wort des Herrn spricht, daß die abgötischen und unbarmherzige Geislaen ihren Reichtum, werden auf die Gassen werfen, weil er ihnen zur Verwahrung und zum Zeugniß sein wird, daß sie weder GOTT noch den seiligen Seindienst gedenken haben. Gehet ha der Arbeiter Lohn! In einer Stunde ist verküstet solcher Reichtum. Dieses ist das Rätsel und seine Deutung ist Recht.

Es steht nun das Premium der 4000 Rthle. auf die Erklärung oder Auflösung noch bevor oder nicht; So hat man nichts kostwördiger zu Jesu Christi des Allmächtigen Gottes Ehre, welchem Reich und Reichthum, Weisheit, Gewalt und Preis gehüret, solche Explication hiedurch dennoch bestand machen wollen.

17. Copulirt - und ehelich - eingesegnete in Stettin.

vom 29. Junii bis den 5. Julii.
Niemand.

18. Zu Stettin angelommene Fremde.

vom 28. Junii bis den 4. Julii.

Den 28. Junii. Parnitzer Thor, Hr. Cap. von Dredow, und Hr. Lieut. von Dredow, Seyde außer Dienst, log in Potsdam.

Berliner Thor, Hr. Land-Rath von Poderwils, log. in denen 3. Kronen.

Den 29. Junii. Berliner Thor, Hr. Cap. von Plöß, außer Dienst, aus Cracow, log. in Potsdam.

Den 2. Julii. Parnitzer Thor, Hr. Land-Rath von Wedel, aus der Uckermärk, log. in Potsdam.

Den 3. Julii. Berliner Thor, Hr. von Brodhusen, log. in den 3. Kronen.

Ansammer Thor, Hr. Respetino, von Hannover, und Hr. Maniß, aus Lübeck, log. in den 3. Kronen.

Den 4. Julii. Berliner Thor, Hr. von Falzburg, log. im gulben Engel.

An Geträhyde ist zur Stadt gekommen:

Vom 29. Junii bis den 5. Julii.

Weizen	Winfels.	Scheffel.
Roggen	38.	7.
Gerste	64.	8.
Mais		2.
Haber		15.
Ehren	21.	23.
Buchweizen		33.
		2.

Abgegangene Schiffer und derer

Schiffe Nahmen.

vom 28ten Junii bis den 4ten Julii.

Schiffer Ioris Hildes, dessen Schiff St. Anna, nach Amsterdam mit Holz.

Peter Danes, dessen Schiff Margaretha, nach Colberg mit Roggen.

Peter Osen, dessen Schiff der König von Dänemarck, nach Flensburg mit Toback.

Jacob Eickels, dessen Schiff die Emmaus Vängers, nach Amsterdam mit Holz.

Jochim Lüthke, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.

Jochim Blane, dessen Schiff Baron von Edben, nach Colberg mit Roggen.

Jürgen Schmidt, dessen Schiff die Stadt Colberg, nach Colberg mit Roggen.

Christoph Bäher, dessen Schiff Prinz Friderich, nach Colberg mit Roggen.

Martin Andreßen, dessen Schiff Tobias, nach Amsterdam mit Holz.

Michel Pirmiz, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Salz.

Martin Memel, dessen Schiff Fr. Flora, nach Königsberg mit Salz.

Daniel Braunschweig, dessen Schiff Catharina, nach Königsberg mit Salz.

Johann Möller, dessen Schiff der Friede, nach Eddernsörde mit Holz und Glas.

Wilhelm Erichsen, dessen Schiff die 2. Schwester, nach Flensburg mit Toback.

Christian Schreiber, dessen Schiff der Niengende Jacob, nach Königsb. mit Salz.

Angelomene Schiffer und derer

Schiffe Nahmen.

vom 28ten Junii bis den 4ten Julii.

Schiffer Daniel Sauls, dessen Schiff der verguldet Stern, von London mit Ballast.

Martin Pust, dessen Schiff St. Peter von London mit Ballast.

Boye Bonckes, dessen Schiff St. Jacob, von Bergen, mit Hering und Dorsch &c.

Daniel Sprenger, dessen Schiff der junge Daniel, von Königsberg mit Ballast.

Hans Jesset Düppel, dessen Schiff Fortuna, von Sonderburg mit Haser.

Daniel Lange, dessen Schiff der Engel von Königsberg mit Weizen.

Johann Woss, dessen Schiff Delphin, von Königsberg mit Geträdje ic.

Michel Negel, dessen Schiff Margaretha, von Memel mit Kinsaat ic. ic.

Abe Ages, dessen Schiff Johann, von Copen-hagen ledig.

Hans Theterow, dessen Schiff Michael, von Copen-hagen ledig.

Christian Pätsch, dessen Schiff Benigna, von Copen-hagen mit Trahn und Alsaune.

19. Wolle- und Getränke-Markt-Preyse in Vor- und Hinter-Pommern.

Von 29 Junii. bis den 5. Juli.

Sa	Wolle. der Stein	Weizen. der Winzpel	Mogen. der Winz.	Gerste. der Winz.	Malz. der Winz.	Erben. der Winz.	Haber. der Winz.	Budweiss. der Winz.	Poppfen. der Winz.
Stettin	3 R. 14. g.	28 b. 29 R.	21 b. 22 R.	18 R.	18 M.	23 R.	15 R.	16 M.	5 bis 6 R.
Ufermünde		24 Rthl.	18 Rthl.	14 Rthl.	14 R.	20 Rthl.	12 Rthl.		8 Rthl.
Antlam d. I. St.	1 R. 8 gr.	21 b. 22 R.	17 R.		13 R.				6 Rthl.
Wesom	2 R. 16. g.	24 R.	18 R.	13 b. 14 R.	14 R.		11 R.		6 Rthl.
Demin der I. St.	1 R. 49.	26 R.	16 b. 18 R.	13 b. 14 R.	13 R.	24 R.	12 R.		4 Rthl.
Trepto an der See der I. St.	6 gr.	24 Rthl.	18 Rthl.	15 Rthl.	—	18 Rthl.	10 Rthl.		
Hasewalde d. I. S.	1 R. 10. gr.	25 R.	22 R.	16 R.	18 M.	24 M.	14 M.	22 M.	8 Rthl.
Neutwerp	2 R. 20. gr.	—	22 Rthl.	15 R.			9 Rthl.	12 Rthl.	6 Rthl.
Gars	3 R. 12. g.	27 R.	23 R.	17 R.	18 R.	24 R.	14 Rthl.	24 R.	6 Rthl.
Golino	3 R. 4. gr.	30 R.	24 R.						
Starzarde	3 Rthl.	28 R.	25 R.	17 Rthl.	15 bis 16 R.	25 R.			5 R. 12. g.
(2 b. 4 gr.)									
Daber	3 R. 8 gr.	26 R.	20 Rthl.	13 b. 14 R.	14 b. 16 R.	20 Rthl.	12 R.		
Damm	3 R. 8 gr.	28 R.	22 Rthl.	16 Rthl.	16 R.	24 Rthl.	16 R.	16 Rthl.	7 bis 8 R.
Wangerlin	3 Rthl.	30 Rthl.	26 Rthl.	20 R.		26 Rthl.		30. Rthl.	6 Rthl.
Massow		27 R.	24 Rthl.	18 Rthl.			19 Rthl.		
Lades	3 R. 12 gr.	—	25 b. 26. R.	20 R.					7. R.
Regenwalde	3 R. 8. gr.	32 R.	24 Rthl.	22 Rthl.	16 R.	16 b. 17 R.	24 Rthl.	16 Rthl.	8 Rthl.
Grenzenwalde			26 Rthl.	23 Rthl.	18 R.		12 Rthl.		
Wyrz	3 R. 12. g.	27 R.	23 Rthl.	24 R.			16 R.		7 R.
Sohn			28 Rthl.	24 R.	18 R.		24 R.		5 R.
Giddechow			30 Rthl.	26 Rthl.	20 Rthl.	20 Rthl.	24 Rthl.	16 Rthl.	6 Rthl.
Langardten			32 Rthl.	24 R.	18 Rthl.		18 Rthl.		8 Rthl.
Plathe	3 R.	20 R.	20 Rthl.	15 Rthl.	18 Rthl.	24 Rthl.	16 Rthl.		8 Rthl.
Wollin	3 R. 8. gr.	34 R.	22 Rthl.	16 R.	16 R.				
Rügenwalde			32 Rthl.	27 Rthl.	20 R.			34. Rthl.	
Camin			32 Rthl.	27 Rthl.	20 R.			32. Rthl.	
Grefenhagen	3 R. 12 gr.	25 R.	21 Rthl.	17 Rthl.					6 Rthl.
Grefendorf	2 R. 16. gr.	32 R.	22 Rthl.	18 Rthl.					
	6 R. 8. gr.	28 R.							
Trepto an der R.	3 R.	30 Rthl.	20 R.	14 Rthl.		17 Rthl.			
New-Stettin		28 Rthl.	18 b. 20 R.	12 R.		20 Rthl.	9 b. 10. R.	10 Rthl.	10 Rthl.
Berwalde	3 R. 8. gr.	36 R.	32 R.						
Golzin	3 R. 6. gr.	32 Rthl.	26 R.	18 R.	20 Rthl.	28 Rthl.	16 Rthl.	32 Rthl.	10 Rthl.
Görlin			36 Rthl.	27 Rthl.	20 R.		16 R.		
Colberg	1. R. 16.	32 Rthl.	26 Rthl.	—	—	17 R.	26 Rthl.	26 Rthl.	26 Rthl.
der leichte Stein.	gr.								19 Rthl.
Belgardt	3 Rthl.	32 R.	26 R.	20 R.		30 Rthl.	16 Rthl.	30 R. Grus.	10 Rthl.
Edslin	2 R. 16. g.	34 Rthl.	27 R.			22 Rthl.			10 R.
Gubils		32 R.	26 R.	16 Rthl. 18 R.			12 R.	16 R. Grus.	8 Rthl.
Schlawe d. I. G.		32 Rthl.	26 R.	19 Rthl.	18 Rthl.				
Stolpe		32 Rthl.	24 b. 26 R.	18 b. 20 R.					18. Rthl.
Eauenburg	3 R. 8. g.	32 Rthl.	20 b. 22 R.	16 Rthl.		24 Rthl.	12 Rthl.		8 Rthl.

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowol allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Post-Aemtern vor 1. Gr. zu bekommen.